

43. Rindifikation gestohlener Inhaberpapiere. Nach welchem örtlichen Rechte ist dieselbe zu beurteilen?

I. Zivilsenat. Urt. v. 19. März 1898 i. S. Wive. W. (Kl.) w. B. & Co. (Bekl.). Rep. I. 421/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Bd. 37 Nr. 20 S. 69 dieser Entscheidungen mitgeteilten in der Sache früher ergangenen Revisionsurteile. Bei der anderweitigen Verhandlung in der Berufungsinstanz wurde unstreitig, daß das den Gegenstand des Rechtsstreites bildende Wertpapier (5prozentige italienische Rente Nr. 71488 über 20000 Lire) der Klägerin am 9. Juni 1892 in einem Hamburger Hotel gestohlen sei, daß das Bankhaus W. L. S. in Paris dieses Wertpapier am 22. Dezember 1893 von dem Bankhause L. u. R. C. d'A. & Co., ebenfalls in Paris, für 16437 Frs. gekauft und am folgenden Tage mittels brieflichen Abschlusses für denselben Preis an das Bankhaus

S. R. & Co. in Berlin weiter verkauft und in Paris behufs Beförderung an die Berliner Käufer zur Post gegeben habe. Es war ferner unstreitig, daß im Dezember 1893 in Bezug auf das fragliche Papier die Veröffentlichung einer opposition in dem französischen Bulletin officiel des oppositions nicht bestanden habe.

Das Berufungsgericht erklärte durch Zwischenurteil die eventuell erhobene Einrede der Beklagten, daß der Klage nur unter der Beschränkung stattzugeben sei, daß die Klägerin gegen Auslieferung des im Streit befindlichen Rentenpapiers nebst Kupons der Beklagten 16 437 Frs. zu bezahlen habe, für begründet und verurteilte nach einer Beweiserhebung, betreffend den guten Glauben der Bankfirma S. Bl. in Berlin, sowie die Bekanntgebung des der Klägerin zugefügten Diebstahles, durch Endurteil die Beklagte, der Klägerin das vorbezeichnete Wertpapier nebst den vorhandenen, d. h. den zur Zeit der Klageaufstellung noch nicht fällig gewordenen, Kupons gegen Bezahlung von 16 437 Frs. auszuliefern.

Dieses Urteil ist auf die Revision der Klägerin und die Anschließung der Beklagten und ihrer Vormänner, die ihr als Nebenintervenienten beigetreten waren, aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nach der dem früheren Revisionsurteile zu Grunde liegenden rechtlichen Beurteilung haben die Beklagten sich bei dem Erwerbe des streitigen Rententitels eine grobe Fahrlässigkeit zu schulden kommen lassen, indem sie die ihnen seiner Zeit gewordene polizeiliche Diebstahlsanzeige unbeachtet gelassen haben. Die Artt. 306, 307 S.G.B. stehen ihnen daher nicht zur Seite. Das Verschulden der Beklagten würde aber, wie das Reichsgericht ausgeführt hat, unschädlich für sie sein, wenn bereits einer ihrer Vormänner Eigentum an dem Wertpapier erworben haben sollte, sei es auf Grund der Artt. 306, 307 S.G.B., oder, sofern der Erwerb sich in Frankreich vollzogen hat, nach den Grundsätzen des französischen Rechtes. Durch die Zurückverweisung der Sache sollte der Beklagten und den Nebenintervenienten die Möglichkeit gewährt werden, diesen Nachweis zu führen.

In dem gegenwärtig vorliegenden Endurteile stellt das Berufungsgericht fest, daß seitens derjenigen Vormänner der Beklagten, an die das Papier in Deutschland veräußert ist (L. & B., L., Bl.), der Nachweis eines von grobem Verschulden freien Erwerbes nicht er-

bracht ist. Diese Feststellung unterliegt keinem Bedenken, ist auch in der Revisionsinstanz nicht beanstandet worden.

Über den Erwerb des Papiers durch die Pariser Bankfirma M. L. S. und über die Veräußerung an deren Nachmann, das Berliner Bankhaus S. R. & Co., verhält sich das vom Berufungsgerichte erlassene Zwischenurteil, gegen welches sowohl die Revision wie die Anschlussrevision gerichtet ist. Aus der Begründung desselben ist folgendes hervorzuheben.

Das französische Gesetz über Inhaberpapiere vom 15. Juni 1872, vgl. den Text in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 19 S. 153, auf welches das frühere Revisionsurteil zunächst hingewiesen hatte, ist hier nicht anwendbar. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können gestohlene oder verlorene Inhaberpapiere dadurch gesperrt werden, daß eine opposition in dem täglich erscheinenden Bulletin officiel des oppositions veröffentlicht wird. Die Kosten der Veröffentlichung sind auf die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten. Die Veröffentlichung wird alsdann in jeder Nummer wiederholt und hat zur Folge, daß ein späterer Erwerb des gesperrten Papiers dem Bestohlenen oder Verlierer gegenüber wirkungslos ist. Im vorliegenden Falle war zwar alsbald nach dem Diebstahl (Juli 1892) die Einrückung einer opposition in das Bulletin veranlaßt worden; zur Zeit als S. und R. & Co. das Papier erwarben (Dezember 1893), bestand aber unbestritten die Veröffentlichung und also auch die Sperre nicht mehr.

Soweit das Gesetz vom 15. Juni 1872 keine Anwendung findet, unterliegt der Erwerb von Inhaberpapieren denselben Bestimmungen, wie der Erwerb beweglicher Sachen überhaupt, d. h. den Vorschriften der Artt. 2279. 2280 Code civil. Nach Art. 2279 erleidet der Grundsatz: „En fait de meubles, la possession vaut titre“, eine Einschränkung hinsichtlich gestohlener oder verlorener Sachen. Diese kann derjenige, dem sie abhanden gekommen sind, binnen drei Jahren seit dem Verlust vom Besitzer abfordern (revendiquer), indes zufolge Art. 2280, wenn der Besitzer die Sache „dans une foire ou dans un marché ou dans une vente publique ou d'un marchand vendant des choses pareilles“ gekauft hat, nur gegen Erstattung des dafür gezahlten Preises. Das Berufungsgericht faßt letztere Bestimmung dahin auf, daß sie nur dem gutgläubigen Erwerber zu statten komme, nimmt

aber an, daß sowohl S. wie R. & Co. sich bei dem Erwerbe des Papiers in gutem Glauben befunden haben, da sie nach dem Stande der französischen Gesetzgebung trotz der ihnen etwa gemachten Diebstahlsanzeige voraussetzen durften, daß das Papier zur Zeit ihres Erwerbes keinen Beschränkungen in der Umlaufsfähigkeit unterworfen gewesen sei. Hinsichtlich des Erwerbes durch R. & Co. geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Vertrag dieser Firma mit S. in Paris perfekt geworden, daher sowohl bezüglich seiner obligatorischen wie bezüglich der dinglichen Wirkungen nach französischem Recht zu beurteilen sei.

Auf Grund dieser Erwägungen ist das Berufungsgericht zu nachstehendem Ergebnis gelangt: nach französischem Recht haben weder S. noch R. & Co. Eigentum an dem Inhaberpapier erlangt, da zur Zeit ihres Erwerbes die der Bestohlenen zustehende dreijährige Frist für die revendication noch nicht verstrichen gewesen sei. R. & Co. konnten daher auch nicht „kraft eigenen Rechts“ das Eigentum auf ihre Nachmänner übertragen. Wohl aber konnten nach französischem Rechte beide genannten Firmen sich auf Art. 2280 berufen; sie hätten daher, wenn die Abforderungsklage in Frankreich angestellt worden wäre, nur gegen Erstattung von 16 437 Frs. zur Herausgabe verurteilt werden können. Nach der Auffassung des Berufungsgerichtes ist dieser Anspruch auch vom inländischen Gerichte anzuerkennen und mit dem Papier auf die Nachmänner von R. & Co. übergegangen.

Die mitgeteilten Entscheidungsgründe sind irrevisibel, soweit sie den Inhalt des französischen Rechtes feststellen; sie unterliegen dagegen der Nachprüfung des Revisionsgerichtes, soweit sie auf Grundsätzen des internationalen Privatrechtes beruhen. Letzteres trifft zu für die Frage, ob die Einrede aus Art. 2280 der vor dem Hamburger Gericht erhobenen Eigentumsklage entgegengesetzt werden kann, und ob diese Einrede auch den Nachmännern von R. & Co. zusteht, die das Papier außerhalb des französischen Rechtsgebietes erworben haben.

Das Reichsgericht vermag sich bezüglich beider Fragen dem Berufungsgerichte nicht anzuschließen. Muß man mit dem Berufungsgerichte davon ausgehen, daß nach französischem Recht weder S. noch R. & Co. Eigentum an dem streitigen Rententitel erworben haben, so fehlt es im vorliegenden Falle an einem Rechtsgrunde für die

Anwendung des Art. 2280. Eine in der deutschen und französischen Rechtsliteratur von einzelnen Schriftstellern vertretene Ansicht geht allerdings dahin, daß der Lösungsanspruch, den das französische und preußische Recht wie auch einige andere deutsche Landesrechte dem gutgläubigen Erwerber einer beweglichen Sache einräumen, auch dann erhalten bleibt, wenn die Sache demnächst in das Herrschaftsgebiet eines Rechtes übergeht, das einen solchen Anspruch nicht anerkennt. Diese Ansicht führt indes weder zu einem juristisch befriedigenden Ergebnis, noch entspricht sie der Verkehrsnatur der beweglichen Sachen. Der Anspruch, um den es sich hier handelt, entsteht nach allen Rechtssystemen, die ihn zulassen, erst dadurch, daß der Eigentümer die Sache abfordert. Gutgläubigkeit beim Erwerbe ist nur eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruches. Schon hieraus folgt, daß dasselbe örtliche Recht, das für die Beurteilung der Vindikation maßgebend ist, auch darüber entscheiden muß, ob und in welchem Umfange auf Grund des erwähnten Anspruches ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Es würde auch der Verkehrssicherheit keineswegs förderlich sein, in dieser Hinsicht eine Scheidung eintreten zu lassen; ebensowenig sprechen Billigkeitsgründe hierfür. Muß der Bestohlene sich gefallen lassen, daß in Bezug auf seine Vindikationsbefugnis, sei es das Personalstatut des Beklagten, oder das Recht der beleghenen Sache, oder das örtliche Recht des Prozeßgerichtes zu Grunde gelegt wird (im vorliegenden Falle führen alle drei Auffassungen zu demselben Ergebnisse), so gebietet nicht nur die juristische Konsequenz, sondern auch die Billigkeit, in Bezug auf Statthaftigkeit von Einreden gegen die Eigentumsklage den gleichen Maßstab anzulegen. Derselbe Senat des Hamburger Oberlandesgerichtes, von dem das jetzt angefochtene Urteil herrührt, hat in einer anscheinend nur in hier unerheblichen Beziehungen anders gelagerten Sache, in der es sich um eine im Gebiete des preußischen Landrechtes gestohlene, demnächst nach Hamburg verbrachte Brillantnadel handelte, den vorstehend gebilligten Standpunkt eingenommen.

Vgl. Hanseatische Gerichtszeitung 1894, Beiblatt Nr. 163 S. 303; Seuffert, Archiv Bd. 49 Nr. 229.

In der Begründung des jetzt angefochtenen Urteiles wird zwar darauf Gewicht gelegt, daß im vorliegenden Falle ein Inhaberpapier den Gegenstand des Rechtsstreites bildet. Allein für die hier in Be-

tracht kommende Frage macht dies keinen Unterschied; im Gegenteil: der Umstand, daß Inhaberpapiere in höherem Maße als andere bewegliche Sachen einem Ortswechsel unterworfen sind, ist geeignet, die Bedenken gegen die gegenwärtig vom Berufungsgericht befolgte Auffassung zu verstärken.

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich, daß R. & Co., wenn sie am Orte ihrer Handelsniederlassung auf Herausgabe des gestohlenen Inhaberpapiers verklagt worden wären, eine Einrede aus Art. 2280 Code civil nicht hätten herleiten können. Noch weniger kann diese Einrede seitens ihrer Nachmänner zugelassen werden, die das Papier erst in Deutschland erworben haben.

Das Berufungsurteil ist hiernach nicht haltbar. In der Sache selbst kann noch keine Entscheidung getroffen werden. Denn nach der gegenwärtigen Sachlage erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß R. & Co., wenn auch nicht nach französischem Recht, so doch auf Grund der Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches Eigentümer des streitigen Papiers geworden sind. Dies würde der Fall sein, wenn sie zur Zeit, als das ihnen von Paris übersandte Papier bei ihnen eintraf, und sie in den körperlichen Besitz desselben gelangten, redliche Erwerber im Sinne von Art. 306 H.G.B. waren, d. h. wenn sie damals glaubten und ohne großes Verschulden glauben konnten, das Papier vom Eigentümer zu erwerben. Für eine Entscheidung hierüber fehlt es noch an der thatsächlichen Grundlage; insbesondere ist noch nicht festgestellt, ob die polizeiliche Anzeige vom Diebstahl seiner Zeit auch an R. & Co. gelangt ist.“ . . .